

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates vom 14. Mai 1997

§1 Allgemeines

1. Bezeichnung „Altriper Jugendliche“

„Altriper Jugendliche“ sind alle Einwohner von Altrip, egal welcher Nationalität oder welchen Geschlechts, im Alter von 12 bis 18 Jahren.

2. Ziele des Jugendgemeinderates

Der Jugendgemeinderat dient zur frühzeitigen Heranführung Jugendlicher an demokratische Gepflogenheiten und Handlungsweisen:

- er soll das politische Verantwortungsbewußtsein stärken und das ehrenamtliche Engagement fördern
- Jugendliche sollen in Angelegenheiten, die sie betreffen, auf kommunaler Ebene ein Mitspracherecht erhalten
- er soll die Situation für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde verbessern

3. Grundsätze aller Ämter des Jugendgemeinderates

(soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt)

Die Amtszeit beginnt bei der Wahl in das jeweilige Amt und endet gleichzeitig mit der Wahlperiode des Jugendgemeinderates. Anschließende Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl in das jeweilige Amt erfolgt in der konstituierenden Sitzung und ist geheim.

Alle AmtsträgerInnen können jederzeit unter Angabe von Gründen von ihrem Amt zurücktreten. Das freigewordene Amt ist vom Jugendgemeinderat sofort neu zu besetzen.

Alle AmtsträgerInnen können per konstruktivem Mißtrauensvotum vom Jugendgemeinderat nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Amtsantritt abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl kann von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Zur Abwahl bedarf es 2/3 der Stimmen, der in §2 Absatz 1 festgelegten Mitglieder.

Alle AmtsträgerInnen arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

4. Aufgaben

Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, sich für die Interessen und Bedürfnisse aller jungen Menschen in Altrip einzusetzen und deren Belange aktiv gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat zu vertreten.

Desweiteren hat der Jugendgemeinderat die Aufgabe, Fragen, die von der Verwaltung, dem Gemeinderat oder von Ausschüssen gestellt werden, zu beantworten oder dazu Stellung zu nehmen.

Der Jugendgemeinderat arbeitet eng mit der Verwaltung und gegebenenfalls mit Ausschüssen zusammen.

5. Rechte des Jugendgemeinderates

Der Jugendgemeinderat hat das Recht, über alle Angelegenheiten, die die Belange der Altriper Jugend berühren, zu beraten.

Desweiteren hat der Jugendgemeinderat das Recht, Anfragen und Anträge an den Gemeinderat und seine Ausschüsse zu stellen.

Der Jugendgemeinderat ist in der Wahl seiner Themen frei.

§2 Wahl und konstituierende Sitzung

1. Wahlperiode, Sitzzahl

Die Wahlperiode des Jugendgemeinderates dauert zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit dem Zusammentritt eines neuen Jugendgemeinderates. Die Zahl der Sitze beträgt 11.

2. Wahl

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

Auf jedem Stimmzettel gibt es eine Wahlliste, auf der jede(r) Wähler(in) bis zu drei Stimmen pro KandidatIn vergeben kann. Insgesamt kann jede(r) Wähler(in) so viele Stimmen vergeben, wie RatsmitgliederInnen zu wählen sind.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuß organisiert, der zu diesem Zweck gebildet wird.

3. Konstituierende Sitzung

In der konstituierenden Sitzung des Jugendgemeinderates werden der/die JugendbürgermeisterIn, der/die KassenwartIn sowie deren StellvertreterInnen aus der Mitte des Jugendgemeinderates gewählt. Sie sind AmtsträgerInnen im Sinne von §1 Absatz 2.

§3 Ausschüsse

1. Aufgabe der Ausschüsse

Ausschüsse können zur Planung und/oder Durchführung von Aktionen gebildet werden. Der Ausschuß wird zu gegebenem Zeitpunkt gebildet und mit Erreichen des jeweiligen Ziels aufgelöst.

2. Wahl der Ausschußmitglieder

In einen Ausschuß sind alle Altriper Jugendlichen ab dem vollendeten 9. Lebensjahr wählbar. Die Kandidaten/-innen werden zum Zeitpunkt der Wahl des Ausschusses von den Jugendgemeinderatsmitgliedern in einer JGR-Sitzung vorgeschlagen und vom JGR gewählt.

§4 Sitzungen des Jugendgemeinderates

1. Einladung

Die Einladung zu JGR-Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei mehrmaligem Fehlen eines Ratsmitglieds sollte der Grund für dieses dem Jugendgemeinderat, mindestens jedoch dem/ der Jugendbürgermeister(in) bekannt sein. Die Sitzungstermine sind im Amtsblatt der Gemeinde Altrip bekanntzugeben.

2. Beschlußfähigkeit

Der Jugendgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3. Öffentliche / nichtöffentliche Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind im Allgemeinen öffentlich.

Nichtöffentliche Sitzungen dienen der Besprechung und Organisation innerer Angelegenheiten des Jugendgemeinderates.

Zu den öffentlichen Sitzungen hat jede(r) Zutritt. Alle Altriper Jugendlichen können in den Sitzungen mitdiskutieren. Es ist jedoch nicht erlaubt, die Sitzung in irgend einer Art und Weise zu stören. Trotzdem Störende kann der/ die Jugendbürgermeister(in) aus dem Sitzungszimmer verweisen.

4. Schriftführung

Es gibt einen festen Schriftführer. Die Protokolle werden von diesem geführt. Der Schriftführer ist bei der konstituierenden Sitzung zu bestimmen.

5. Anträge

Anträge kann jedes Ratsmitglied mündlich in der Sitzung oder schriftlich vor der Sitzung stellen.

Alle Altriper Jugendlichen haben das Recht, schriftliche Anträge an den Jugendgemeinderat zu stellen.

§5 Finanzen

1. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Jugendgemeinderates, er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Buchführung ist dem Jugendgemeinderat am Ende des Jahres zur Überprüfung vorzulegen.

2. Ausgaben

Alle Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Jugendgemeinderates.

§6 Geschäftsordnungsänderungen

1. Änderungen der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung ist vom Jugendgemeinderat zu beschließen. Es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in §2 Absatz 1 festgesetzten Ratsmitgliedern.

2. Außer Kraft setzen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur außer Kraft gesetzt werden, wenn ihr eine neue Geschäftsordnung folgt.

Mit Beschluß der neuen Geschäftsordnung durch den Jugendgemeinderat verliert diese Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Dieser Geschäftsordnung hat der Gemeinderat am 06.06.1997 zugestimmt.